

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Ober-Olm
in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm
vom 14. August 2019
in der Fassung vom 31.01.2024
- Lesefassung -

Der Ortsgemeinderat Ober-Olm hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 5. Änderung der Hauptsatzung vom 14.08.2019 in der Fassung vom 31.01.2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	3
§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates	3
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse	4
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister	4
§ 5 Beigeordnete	5
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates	5
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	5
§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	6
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	6
§ 10 Jugendvertretung	7
§ 11 Seniorenbeirat	7
§ 12 „Beauftragte/r für soziale Fragen“	7
§ 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	7
§ 14 In-Kraft-Treten	7

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Ortsgemeinde Ober-Olm erfolgen im Nachrichtenblatt „Aktuell“. Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Ortsgemeinde Ober-Olm unter der Adresse „www.ober-olm.de“. Dies ist auf der Internetseite der Ortsgemeinde Ober-Olm bekannt zu machen.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.vg-nieder-olm.de. Bei gleichzeitiger Veröffentlichung in elektronischer und papiergebundener Form ist die Bekanntmachung nach §1 Abs.1 Satz 2 als authentische Form anzusehen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 EGovGRP).

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden

1. An der alten Schule, Schulstraße 2
2. Am Wasserhaus, Lannerstraße/ Nieder-Olmer Straße
3. Am Feuerwehrgerätehaus
4. An der Wiesenmühle
5. Spielplatz „Auf der Bitz“
6. Spielplatz „Pfannenstiel“
7. Mittelgasse/ Krainerhof

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss. Der Haupt- und Finanzausschuss hat 9 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 5 Stellvertreter.

(2) Der Gemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Bauausschuss
2. Ausschuss für Umwelt, Agrar und Gewerbe
3. Ausschuss für Verkehr und Mobilität
4. Ausschuss für dörfliches Leben
5. Rechnungsprüfungsausschuss

(3) Die Ausschüsse gem. § 2 haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 5 Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder ausmachen.

Abweichend hiervon werden die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen bis 500 Euro.
2. Den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis 500 Euro.
3. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze bis zu 15.000 Euro.
4. Die Zustimmung über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von bis zu 10.000 Euro.

(4) Dem Bauausschuss wird abschließend die Erteilung/Versagung des Einvernehmens nach § 36 BauGB übertragen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird neben dem Geschäft der laufenden Verwaltung die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro je Auftrag.
2. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro, soweit die Deckung gewährleistet ist.
3. Die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen bis 100 Euro.
4. Den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis 100 Euro.
5. Gewährung von Zuwendungen/ Zuschüsse bis zu einem Betrag bis 100 Euro nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
6. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO

7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung sowie der Abschluss von Vergleichen bei laufenden Verfahren vor Gericht.
8. Abschluss von Verträgen zur Bewirtschaftung/Nutzung/Pflege von Landwirtschaftsflächen, Kleingartengrundstücken, Grünflächen.
9. Abschluss von Verträgen zur Vermietung von Stellplätzen und Garagen
10. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung und anderen Verbänden in denen die Ortsgemeinde Mitglied ist.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde können bis zu drei Geschäftsbereiche gebildet werden.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung notwendiger Barauslagen und sonstiger persönlicher Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 Euro je Sitzung gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrtkosten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 30 Euro je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
 1. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 Euro.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 6 Abs. 3 bis 5.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 % erhöht.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 1.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse sowie der Besprechungen des Bürgermeisters die für die Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Ratsmitglied erhalten. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens den nach § 13 Abs. 4 KomAEVO festgelegten Mindestsatz. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (5) § 6 Absatz 4 sowie § 8 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 10

Jugendvertretung

- (1) Die Jugendlichen der Ortsgemeinde Ober-Olm stärker in die kommunalpolitischen Entscheidungen, die ihre Belange berühren, einzubinden, ist eine Jugendvertretung zu bilden. Nähere Einzelheiten regelt die „Satzung zur Bildung einer Jugendvertretung in der Gemeinde Ober-Olm“.
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende der Jugendvertretung sind zu allen Rats- und Ausschusssitzungen, in denen jugendrelevante Themen und Maßnahmen behandelt werden, zu laden.

§ 11 Seniorenbeirat

(1) Um die Senioren der Ortsgemeinde Ober-Olm stärker in die kommunalpolitischen Entscheidungen, die ihre Belange berühren, einzubinden, ist eine Seniorenvertretung zu bilden. Nähere Einzelheiten regelt die „Satzung zur Bildung einer Seniorenvertretung in der Gemeinde Ober-Olm“.

(2) Die Seniorenvertretung besteht aus max. 7 Mitgliedern, 5 von der Vollversammlung direkt gewählten und 2 von der Vollversammlung für den Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde gewählten; sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende Vorsitzende/n, ein/e Schriftführer/in aus der Seniorenvertretung.

(3) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind zu allen Rats- und Ausschusssitzungen einzuladen. Im Verhinderungsfall bestimmen diese eine/n Vertreter/in aus der Seniorenvertretung.

§ 12 „Beauftragte/r für soziale Fragen“

(1) Der Gemeinderat beruft einen Beauftragten/eine Beauftragte für soziale Fragen.

(2) Der Beauftragte/die Beauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 538,00 €.

(3) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenbeauftragte, Umweltbeauftragte, Wirtschaft- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die Höhe des jeweiligen Stundensatzes bzw. die monatliche Pauschale wird durch Ratsbeschluss festgelegt.

(2) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Ober-Olm, den 31.01.2024

Ortsbürgermeister
Matthias Becker